



Landesbeauftragte für den Datenschutz

Google Street View-Bilder

Neuerungen bei Google Street View: Verpixeln von Wohnhäusern nur noch mit Nachweis der Berechtigung

Ab sofort verlangt Google einen Adressnachweis für das Unkenntlichmachen von privaten Wohnhäusern. Missbräuchliche oder irrtümlich gestellte Anträge zur Verpixelung will Google damit ausschließen. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Maria Christina Rost, betont unter Bezug auf die Mitteilung ihres Amtskollegen aus Hamburg vom 28. Juli 2026: „Antragstellende sollten beim Einreichen eines Nachweises auf den Schutz persönlicher Daten achten. Sie sollten nicht mehr Daten von sich und anderen Personen als notwendig mit dem Antrag einreichen.“

Grundsätzlich haben Besitzerinnen und Besitzer eines Hauses die Möglichkeit, bei Google die Verpixelung von Bildern zu beantragen, also der Veröffentlichung von Bildern ihres Gebäudes zu widersprechen. Seit dem 28. Juli 2026 fordert Google zwingend einen Adressnachweis für einen solchen Antrag. Ausreichend dafür wäre beispielsweise ein Anschreiben, das an die relevante Anschrift adressiert ist, wie zum Beispiel eine Stromrechnung oder ein Behördenbescheid. Dabei muss die Anschrift mit der Adresse des Hauses übereinstimmen, zu dem der Antrag gestellt wird. Auch sollte das Schreiben ein aktuelles Datum aufweisen. Mehr als die Adresse und das Datum müssen nicht erkennbar sein. Zum Schutz persönlicher Daten sollten, mit Ausnahme der eigenen Anschrift, der eigene Name und Namen Dritter sowie sonstige personenbezogene Daten, zum Beispiel Konto- oder Rechnungsdaten, geschwärzt werden. Auf keinen Fall sollte ein amtliches Ausweisdokument hochgeladen werden. Weiterhin kann die Verpixelung ohne Begründung beantragt werden.

Bisher hatten Besitzerinnen und Besitzer eines Hauses das Nachsehen, wenn die Verpixelung nicht von ihnen selbst beantragt wurde und nicht gewünscht war. Eine einmal erfolgte Unkenntlichmachung kann Google nicht rückgängig machen. Unverpixelte Originalaufnahmen werden vom Unternehmen datenschutzkonform gelöscht.

Weitere Informationen und weiterführende Links finden Sie bei dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unter <https://datenschutz-hamburg.de/news/google-street-view-verpixeln-von-gebaeuden-nur-noch-mit-nachweis> und <https://datenschutz-hamburg.de/news/neue-bilder-bei-google-street-view> sowie bei Google: <https://www.google.de/intl/de/streetview/how-it-works/#sv-headed>, <https://support.google.com/maps/answer/15439776>.



SACHSEN-ANHALT

Pressemitteilung: Nr. 5/2026
Magdeburg, 13. August 2026

Landesbeauftragte für den Datenschutz

Impressum:

Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Verantwortliche:

Frau Maria Christina Rost

Landesbeauftragte für den Datenschutz

Otto-von-Guericke-Str. 34a, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81803-0

Telefax: 0391 81803-33

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de